

## Auszug aus dem Protokoll des Stadtrats von Zürich

vom 2. Dezember 2015

### 1009.

#### **Schriftliche Anfrage von Dr. Daniel Regli und Martin Götzl betreffend Kunstsammlung der Stadt, Kompetenzen für den Kauf von Kunstwerken, Umfang der Kosten für die Lagerung und die Verwaltung sowie Möglichkeiten zur Optimierung dieser Kosten**

Am 2. September 2015 reichten Gemeinderäte Dr. Daniel Regli und Martin Götzl (beide SVP) folgende Schriftliche Anfrage, GR Nr. 2015/291, ein:

Die Kunstsammlung der Stadt umfasst ca. 35'000 Kunstwerke. Rund ein Drittel davon sind Originalwerke (Gemälde, Skulpturen). Die restlichen 21'000 sind druckgrafische Blätter. Etwa 13'000 Werke sind ausgeliehen an ca. 800 Adressen der Stadtverwaltung und der städtischen Betriebe.

Mehrere Dienstabteilungen befassen sich mit dem Kauf und der Verwaltung von Kunst: es sind dies die Kunstkommission (PRD), Kunst und Bau (HBD), KiöR (TED) sowie die Kunstsammlung Stadt Zürich (PRD). Für den Aussenstehenden ergibt sich kein klares Bild, welche Personen und Fachstellen welche Aufgaben und Finanzkompetenzen haben. Kauf und Verwaltung von Kunst durch die Stadt Zürich erscheint als Blackbox, die Unsummen von Geld verschlingt. Im Kulturleitbild 2016-2019 der Stadt Zürich (GR Nr. 2015/165) lässt sich zudem keine Absicht erkennen, wie der Stadtrat im Rahmen des Sparprogramms 17/0 gedenkt, die Kosten für den Kauf und die Verwaltung von Kunstwerken zu reduzieren.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Stadtrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Mit welchen Steuerungsinstrumenten hat der Stadtrat den Kauf und die Verwaltung von Kunstwerken durch die Stadt Zürich organisiert? Bitte um Internetangaben, wo relevante Dokumente, Handbücher, Stellenbeschriebe, Anweisungen, Verordnungen eingesehen werden können.
2. Welche Personen/Dienstabteilungen verfügen über welche finanziellen Kompetenzen zum Einkauf von Kunstwerken?
3. Wie definiert sich die zusätzliche Finanzkompetenz des Stadtrats, Werke von wichtigen zeitgenössischen Schweizer Künstlern/-innen anzukaufen oder die Sammlung mit bedeutender historischer Kunst zu erweitern? Welche Summen hat der Stadtrat 2005-2014 für den Kauf von Kunstwerken pro Jahr ausgegeben?
4. Welche anderen Personen/Dienstabteilungen haben allenfalls auch noch Kompetenzen, Kunstwerke für die Stadt Zürich einzukaufen?
5. Wie vermeidet der Stadtrat klientelistisch bedingte Kunstkäufe?
6. Wie viel Fläche wird für die Lagerung der nicht benutzten 22'000 Objekte der Zürcher Kunstsammlung insgesamt an welchen Standorten belegt? Bei welchen Flächen handelt es sich um Fremdmieten?
7. Welche Kosten entstehen jährlich durch die Arbeit der Kunstkommission, der Fachstellen ‚Kunst und Bau‘ und ‚KiöR‘ sowie der Kunstsammlung Stadt Zürich (Personal-, Sach-, Mietkosten für Büros und Lager, Dienstleistungen Dritter etc. gesondert je Dienstabteilung angeben). Bei den Sachkosten alle Ausgaben für Sicherheit, Überwachung, bauliche Massnahmen zum Schutz vor Wasser, Feuchtigkeit, Staub, Pilzbefall und Diebstahl sowie Kosten für Versicherungen angeben.
8. Welche Summen hat die Stadt Zürich 2005-2014 insgesamt für den Kauf von Kunstwerken pro Jahr ausgegeben?
9. Welche Richtlinien hat der Stadtrat für den allfälligen Verkauf von Kunstwerken erlassen? Welche Verkäufe von Kunstwerken hat der Stadtrat in den Jahren 2005-2014 verfügt? Wie sind diese Verkäufe erfolgt und welche Erlöse wurden generiert?
10. Welche betrieblichen Optimierungen (Zentralisierung der Aufgaben, Kunstverkäufe, reduzierte Einkäufe) erachtet der Stadtrat als möglich, um die Kosten für den Kauf und die Verwaltung von Kunstwerken markant zu senken?
11. In welchen Zeitabständen erfolgt eine Inventur der Kunstbestände der Stadt Zürich? Nach welchen Richtlinien wird diese durchgeführt und wie viel Zeit nimmt die Inventur in Anspruch? Wenn nein, auf welcher Grundlage wird auf eine Inventur verzichtet?
12. Wo sind die Kunstwerke bilanziert, auf welchen Konten, zu welchen Beträgen? Nach welchen Richtlinien werden die Kunstwerke bewertet und aktiviert in der Bilanz?

Der Stadtrat beantwortet die Anfrage wie folgt:

## **Einleitung**

Wie die Verfasser der Schriftlichen Anfrage richtig schreiben, befassen sich verschiedene Dienstabteilungen und Fachstellen mit dem Kauf und der Verwaltung von Kunst. Im Wesentlichen lassen sich ihre Aufgaben und Kompetenzen wie folgt zusammenfassen:

*Präsidialdepartement (PRD), Dienstabteilung Kultur:* Ist für den Ankauf von Kunst für die städtische Kunstsammlung verantwortlich.

*Hochbaudepartement (HBD), Immobilien Stadt Zürich (IMMO):* Bewirtschaftet die städtische Kunstsammlung sowie Kunst-und-Bau-Werke im Eigentum von IMMO.

*HBD, Amt für Hochbauten (AHB), Fachstelle Kunst und Bau:* Organisiert die Vergabe von Kunstaufträgen im Rahmen von Bauprojekten und setzt Kunstwerke um.

*Tiefbau- und Entsorgungsdepartement (TED), Arbeitsgruppe Kunst im öffentlichen Raum (KiöR):* Organisiert die Vergabe von Kunstaufträgen bei Bauprojekten im öffentlichen Raum und begleitet deren Umsetzung. Zudem inventarisiert die KiöR bestehende Kunstwerke im öffentlichen Raum. Schliesslich plant und realisiert sie Kunstveranstaltungen und Kunstprojekte im öffentlichen Raum wie z. B. das Festival ART AND THE CITY. Ein Erwerb von Kunstobjekten resultiert aus der Tätigkeit der KiöR nicht.

Nach diesen einleitenden Bemerkungen können die Fragen wie folgt beantwortet werden:

**Zu Frage 1** («Mit welchen Steuerungsinstrumenten hat der Stadtrat den Kauf und die Verwaltung von Kunstwerken durch die Stadt Zürich organisiert? Bitte um Internetangaben, wo relevante Dokumente, Handbücher, Stellenbeschriebe, Anweisungen, Verordnungen eingesehen werden können.»):

Die Arbeit sämtlicher Verwaltungseinheiten der Stadt Zürich, die in den Kauf oder in die Verwaltung von Kunstwerken involviert sind, basiert auf dem Stadtratsbeschluss über die Departementsgliederung und -aufgaben (STRB DGA vom 26. März 1997, Stand 26. November 2014; AS 172.110) und/oder auf separaten Stadtratsbeschlüssen. Im Nachvollzug dieser Beschlüsse erstellen einzelne Verwaltungseinheiten auch Reglemente oder Leitbilder, die die Beschlüsse konkretisieren. Im Folgenden werden diese Grundlagen dargestellt:

*Präsidialdepartement, Dienstabteilung Kultur*

Gemäss STRB DGA (Art. 4 i.V.m. Art. 10) obliegt dem Präsidialdepartement im Rahmen der Kulturförderung die Förderung der bildenden Kunst.

Zur Förderung in diesem Bereich gehören auch Ankäufe von Werken von bildenden Künstlerinnen und Künstlern aus Zürich. Diese Ankäufe werden für die Kunstsammlung der Stadt Zürich getätigt. Die Kunstsammlung ist ein wichtiger Teil des kulturellen Gedächtnisses der Stadt Zürich im Bereich Bildende Kunst.

Im Ressort Bildende Kunst der Kulturabteilung werden Ankäufe auf Vorschlag einer Ankaufskommission getätigt. Jährlich stehen hierfür Fr. 160 000.– zur Verfügung. Eine Liste der Mitglieder dieser Kommission sowie Bedingungen und Kriterien sind auf der Website des Ressorts Bildende Kunst zu finden: [www.stadt-zuerich.ch/kunstsammlung](http://www.stadt-zuerich.ch/kunstsammlung) Siehe dazu auch den Text zu Kunstankäufen im Leitbild der Kulturförderung 2016–2019, Teil II, S. 98: <http://www.stadt-zuerich.ch/kulturleitbild-16-19>. Die Ankäufe werden auf der Website der Dienstabteilung Kultur veröffentlicht.

*Hochbaudepartement, Immobilien Stadt Zürich*

Gemäss Art. 50 lit. h STRB DGA obliegt IMMO die Verwaltung («Ausleihung und Bewirtschaftung») der Kunstsammlung der Stadt Zürich. Ein Überblick der Aufgaben der Kunstsammlung ist auf dem Internet abrufbar: [www.stadt-zuerich.ch/kunstsammlung](http://www.stadt-zuerich.ch/kunstsammlung). Die angekauften Werke werden in die Inventardatenbank «ZüriArt» aufgenommen.

*Hochbaudepartement, Amt für Hochbauten, Fachstelle Kunst und Bau*

Die Fachstelle Kunst und Bau realisiert jährlich rund fünf Kunst-und-Bau-Projekte. Die Umsetzung erfolgt jeweils innerhalb des Bauprojekts und -kredits.

Für den Unterhalt und Betrieb der Kunstwerke sind die jeweiligen städtischen Eigentümerinnen wie IMMO, LV, ewz, VBZ, Spitäler usw. verantwortlich. Sie werden von der Leitung Bewirtschaftung Kunst und Bau (angesiedelt bei IMMO) beraten. Die meisten Instandsetzungen von bestehenden Kunst-und-Bau-Werken werden während eines laufenden Bauvorhabens vorgenommen und über den Baukredit finanziert. Die Werke werden ebenfalls in der Inventardatenbank «ZüriArt» verzeichnet.

Die Tätigkeit der Fachstelle Kunst und Bau stützt sich auf folgende Grundlagen:

- STRB Nr. 1627/1962 zur Finanzierung.
- STRB DGA Art. 48 lit. e zu den Aufgaben.
- Manual: «Kunst und Bau. Profil, Programm, Prozess, Publikum». Ein Manual der Fachstelle Kunst und Bau der Stadt Zürich. 2011. Allgemeine und inhaltliche Angaben zur Handhabung und den Prozessen von Kunst und Bau mit Beispielen von 2001 bis 2011.
- Weitere Informationen zu Aufgaben, Verfahren, Projekte und der Geschichte von Kunst und Bau finden sich im Internet unter [www.stadt-zuerich.ch/kunstundbau](http://www.stadt-zuerich.ch/kunstundbau).

*Tiefbau- und Entsorgungsdepartement, Arbeitsgruppe Kunst im öffentlichen Raum*

Mit STRB Nr. 387/2006 wurden das Tätigkeitsfeld und die Organisation der KiÖR definiert. Darunter fallen auch «*die Planung, die Erarbeitung und die Umsetzung von Kunstprojekten im öffentlichen Raum*». Die Arbeitsgruppe KiÖR ist zuständig für strategische Aspekte dieser Aufgabe. Die Umsetzung liegt bei der Verwaltung.

**Zu Frage 2 («Welche Personen/Dienstabteilungen verfügen über welche finanziellen Kompetenzen zum Einkauf von Kunstwerken?»):**

Grundsätzlich richten sich die Kompetenzen nach der in der Gemeindeordnung festgeschriebenen Kompetenzordnung. Im Spezifischen sind die Kompetenzen und Budgets wie folgt definiert:

*PRD, Dienstabteilung Kultur:* Für Ankäufe von Werken für die städtische Kunstsammlung stehen Fr. 160 000.– zur Verfügung. Der Direktor Kultur hat die Kompetenz für einmalige budgetierte Ausgaben von bis zu Fr. 25 000.– an die Ressortleitung Bildende Kunst delegiert.

*HBD, IMMO:* IMMO hat ein Budget von Fr. 25 000.– pro Jahr für den Ankauf von Kunstwerken. Die Finanzkompetenz liegt bei der Fach- bzw. Abteilungsleitung.

Zudem existiert ein zweckgebundener, aus Vermächtnissen/Nachlässen gebildeter «Fonds zur Schmückung der Stadt mit bildender Kunst» (STRB Nr. 1585/2011, Punkt F. Hochbaudepartement HBD). Die Mittel aus dem nicht mehr weiter geäufteten Fonds sind zu verwenden für die Schaffung öffentlicher Denkmäler oder Brunnen sowie für die anderweitige Schmückung der Stadt Zürich und ihrer öffentlichen Gebäude mit Werken der Malerei und Bildhauerei. Die Kompetenz für die Verwendung des Fonds hat die zuständige Departementssekretärin oder der zuständige Departementssekretär bis zum Betrag von Fr. 10 000.–, für höhere Summen die Vorsteherin oder der Vorsteher des HBD. Der Stand des Fonds per 25. November 2015 beträgt Fr. 168 491.32.

*HBD, AHB, Fachstelle Kunst und Bau:* Die Fachstelle Kunst und Bau hat keine eigene Budgetkompetenz zum Ankauf von Kunstwerken. Die Genehmigung zu einem Ankauf oder zur Ausführung eines Werks erfolgt immer innerhalb des Baukredits über den Projektausschuss.

*TED, KiöR:* Neue Kunstwerke im öffentlichen Raum entstehen in der Regel im Zusammenhang mit Bauvorhaben (von Strassen, Plätzen, Parks usw.) und werden im Rahmen dieser Projekte budgetiert und bewilligt. Die KiöR verfügt darum über kein eigenes Budget für den Ankauf von Kunstwerken.

**Zu Frage 3** («Wie definiert sich die zusätzliche Finanzkompetenz des Stadtrats, Werke von wichtigen zeitgenössischen Schweizer Künstlern/-innen anzukaufen oder die Sammlung mit bedeutender historischer Kunst zu erweitern? Welche Summen hat der Stadtrat 2005-2014 für den Kauf von Kunstwerken pro Jahr ausgegeben?»):

Der Stadtrat hat in der Zeitperiode 2005–2014 keine Kunstwerke erworben. Es gibt keine entsprechende Inventaraufnahme.

**Zu Frage 4** («Welche anderen Personen/Dienstabteilungen haben allenfalls auch noch Kompetenzen, Kunstwerke für die Stadt Zürich einzukaufen?»):

Nur die vorstehend genannten Amtsstellen sind zum Ankauf von Kunstwerken befugt.

**Zu Frage 5** («Wie vermeidet der Stadtrat klientelistisch bedingte Kunstkäufe?»):

Die Prozesse zum Ankauf von Kunst sind in allen involvierten Abteilungen so organisiert, dass grösstmögliche Transparenz über Ankaufsentscheide herrscht. Im Einzelnen gestalten sich die Abläufe wie folgt:

*PRD, Dienstabteilung Kultur:* Eine regelmässige Rotation der Mitglieder der Kommission Bildende Kunst sorgt für Vielfalt und neue Blickwinkel. Die Amtsdauer in der Kommission ist auf acht Jahre beschränkt. Innerhalb der Kommission werden Subkommissionen gebildet; deren Mitglieder rotieren während der acht Jahre mehrere Male. Dies betrifft auch die Mitglieder der Ankaufskommission. Die Ankaufskommission besteht aus drei Mitgliedern. So fliessen verschiedene Sichtweisen ein.

*HBD, AHB:* Die Beurteilungsgremien in Verfahren werden bei jedem Bauvorhaben neu aus Fach- und Sachpersonen zusammengesetzt. So fliessen auch hier immer wieder andere Haltungen ein.

**Zu Frage 6** («Wie viel Fläche wird für die Lagerung der nicht benutzten 22'000 Objekte der Zürcher Kunstsammlung insgesamt an welchen Standorten belegt? Bei welchen Flächen handelt es sich um Fremdmieten?»):

Aktuell befinden sich die 17 600 Werke der Zürcher Kunstsammlung auf rund 1400 m<sup>2</sup> Lagerfläche, verteilt auf zwei Standorte. Aus Kulturgüterschutzgründen sind die Standorte streng vertraulich. Beide Objekte befinden sich im Verwaltungsvermögen der IMMO (keine Fremdmiete).

Aufgrund von städtebaulichen Veränderungen ist es in Einzelfällen nötig, bestehende Kunstwerke im öffentlichen Raum vom angestammten Standort zu entfernen. Wird kein neuer Standort gefunden, kommen die Kunstwerke in ein Depot des Tiefbauamts (keine Fremdmiete). Momentan lagern dort rund ein halbes Dutzend Skulpturen.

**Zu Frage 7** («Welche Kosten entstehen jährlich durch die Arbeit der Kunstkommission, der Fachstellen, Kunst und Bau' und ‚KiöR' sowie der Kunstsammlung Stadt Zürich (Personal-, Sach-, Mietkosten für Büros und Lager, Dienstleistungen Dritter etc. gesondert je Dienstabteilung angeben). Bei den Sachkosten alle Ausgaben für Sicherheit, Überwachung, bauliche Massnahmen zum Schutz vor Wasser, Feuchtigkeit, Staub, Pilzbefall und Diebstahl sowie Kosten für Versicherungen angeben.»):

Die Kosten sehen gesondert nach Verwaltungseinheit wie folgt aus:

*PRD, Dienstabteilung Kultur:*

Beim Ressort Bildende Kunst fallen Sitzungskosten für Sitzungen der Ankaufskommission an. Die Kosten hängen davon ab, wie viele Sitzungen pro Jahr stattfinden und wie viele Mitglieder die Ankaufskommission hat (2014 waren es 4, 2015 3 Mitglieder). Zudem spielt es

eine Rolle, ob jeweils alle Mitglieder der Ankaufskommission anwesend sind. Pro Jahr finden rund fünf Sitzungen der Ankaufskommission statt. Total beliefen sich die Sitzungskosten der Ankaufskommission im Jahr 2014 auf Fr. 2325.–.

Nicht inbegriffen in diesem Betrag sind die Löhne der Ressortleitung Bildende Kunst und deren Assistenz. Diese Stellen decken einen weit grösseren Aufgabenbereich ab als die Betreuung der Ankaufskommission.

*HBD, IMMO (Kunstsammlung und Kunst-und-Bau-Bewirtschaftung):*

Die jährlichen Ausgaben für sämtliche Aufwände für die Fachstelle Kunstsammlung sowie die Fachstelle Kunst und Bau (Bewirtschaftung) betragen rund 1 Million Franken. Inbegriffen sind hier: Personalkosten inklusive Sozialleistungen, Sachkosten, Versicherungen, Dienstleistungen Dritter wie Umzüge, Projekte wie z. B. Aufarbeitung von Nachlässen oder Inventarisierung Atelier Haller.

*HBD, AHB, Fachstelle Kunst und Bau:*

Die jährlichen Ausgaben der Fachstelle Kunst und Bau für Personal-, Sach- und Mietkosten sowie für Kosten Dritter belaufen sich jährlich auf total Fr. 300 000.–.

*TED, KiöR:*

Im Budget 2015 sind für die KiöR Fr. 510 500.– für Personalkosten, Miete usw. eingestellt. Im Rahmen der Tätigkeit der KiöR erfolgt, wie bereits erwähnt, kein Erwerb von Kunstobjekten.

**Zu Frage 8 («Welche Summen hat die Stadt Zürich 2005-2014 insgesamt für den Kauf von Kunstwerken pro Jahr ausgegeben?»):**

Die Stadt Zürich hat in den vergangenen zehn Jahren jährlich rund Fr. 900 000.– für den Ankauf von Kunstwerken und für Kunst und Bau ausgegeben.

Auf den Ankauf von Kunstwerken für die Kunstsammlung entfielen rund Fr. 200 000.– jährlich.

Auf Projekte im Rahmen von Kunst und Bau entfielen rund Fr. 670 000.– jährlich. Darin eingeschlossen sind Honorare für Künstlerinnen und Künstler, Kunstexpertinnen und -experten und Dritte, Verfahrenskosten, Kosten für die Fotodokumentation, für Vermittlung, Produktion, Realisation und Öffentlichkeitsarbeit usw.

**Zu Frage 9 («Welche Richtlinien hat der Stadtrat für den allfälligen Verkauf von Kunstwerken erlassen? Welche Verkäufe von Kunstwerken hat der Stadtrat in den Jahren 2005-2014 verfügt? Wie sind diese Verkäufe erfolgt und welche Erlöse wurden generiert?»):**

Mit STRB Nr. 2615/1990 beschloss der Stadtrat, auf den Verkauf von Kunstwerken zu verzichten. Auf Anfrage hin verkauft die Fachstelle Kunstsammlung jedoch gewisse Originalgrafiken, die nicht von der Kunstkommission erworben wurden, nach definierten Kriterien. Sie tut dies ebenfalls gemäss STRB Nr. 2615/1990, der festhält, dass «*die vom Hochbauinspektorat erworbenen Grafiken [...] im Bedarfsfall nach wie vor verkauft werden können*».

Der Stadtrat verfügte in dieser Zeitperiode keine Verkäufe. Die IMMO hat aber – gestützt auf die oben erwähnten Rechtsgrundlagen und die internen Kriterien – in der Periode 2005–2014 insgesamt 77 Originalgrafiken verkauft.

Die Verkäufe erfolgten auf Ersuchen von städtischen Angestellten, die eine Grafik-Leihgabe erwerben wollten. Der Erlös betrug Fr. 13 920.–.

**Zu Frage 10 («Welche betrieblichen Optimierungen (Zentralisierung der Aufgaben, Kunstverkäufe, reduzierte Einkäufe) erachtet der Stadtrat als möglich, um die Kosten für den Kauf und die Verwaltung von Kunstwerken markant zu senken?»):**

Die Verwaltungsstellen stehen in einem kontinuierlichen Austausch und suchen wenn immer möglich Synergien.

**Zu Frage 11** («In welchen Zeitabständen erfolgt eine Inventur der Kunstbestände der Stadt Zürich? Nach welchen Richtlinien wird diese durchgeführt und wie viel Zeit nimmt die Inventur in Anspruch? Wenn nein, auf welcher Grundlage wird auf eine Inventur verzichtet?»):

Die Inventur mittels Standortkontrolle (Lager und Ausleihorte) wird nach Vorgaben der Finanzverwaltung, der Finanzkontrolle und der Inventarweisung der IMMO erstellt. Das Erstellen des Berichts zuhanden der Revision nimmt rund drei Tage pro Jahr in Anspruch.

Der Stadtrat beauftragte die KiöR mit STRB Nr. 387/2006, eine Inventarisierung des Kunstbesitzes im öffentlichen Raum zu erarbeiten. Die Arbeiten an diesem Inventar wurden 2014 in Angriff genommen und sind 2016 soweit abgeschlossen, dass nur noch Mutationen des Bestands nötig sein werden.

**Zu Frage 12** («Wo sind die Kunstwerke bilanziert, auf welchen Konten, zu welchen Beträgen? Nach welchen Richtlinien werden die Kunstwerke bewertet und aktiviert in der Bilanz?»):

Die Kunstwerke werden nicht bilanziert. Sie werden über die Laufende Rechnung erworben und können deshalb nicht aktiviert und abgeschrieben werden.

Vor dem Stadtrat

die Stadtschreiberin

**Dr. Claudia Cuche-Curti**